Birden Güngören Bulgan, Istanbul

Die Beziehung zwischen Bildung und Verfassung bei Hegel

1 Der Volksgeist als Schlüsselbegriff für die Verfassung

Die Beziehung zwischen Bildung und Verfassung sind bei Hegel eng miteinander verknüpft. Hegel schreibt, dass die Verfassung von der gleichen Autorität, welche den Geist des Volkes bildet, gemacht wird[1] und betont, dass die Verfassung dem Geist des Volkes gemäß sein und mit dessen Entwicklung notwendige Bildungsstufen und Veränderungen durchlaufen muss.[2] Wie aber sollten wir in diesem Zusammenhang den Begriff „Volksgeist" verstehen?

Der Begriff „Geist eines Volkes" wird in den Jugendschriften Hegels zum ersten Mal benutzt. Der Begriff Volksgeist, der von Herder[3] entwickelt und auch von Savigny übernommen worden ist, hat bei Hegel Ähnlichkeiten, aber auch eine ganz andere Konnotation. Im Unterschied zu Herder[4] versteht Hegel die Totalität nicht nur als Organismus, sondern als Selbstbewusstsein eines Volkes.[5] Nach Jaeschke gibt es eine Übereinstimmung Savignys und Hegels bezüglich des „Volksgeistes" und in Verbindung damit mit der „Lehre von der organischen Entwicklung des Rechts".[6] Der Volksgeist spielt nach Brauer bei Hegel im Unterschied zu Savigny eine untergeordnete Rolle, denn das Volk bleibt von der Natur, der Geographie und den Zeitumständen abhängig, als Geist aber weist er über seine Partikularität hinaus, zu einem übergreifenden Bildungsprozess.[7] Im Unterschied zu Savigny ist für ihn der Volkscharakter das Ergebnis, nicht die Wurzel der Gesetzgebung.[8]

Der Volksgeist ist für Hegel nicht wie die historische Schule später den Begriff faßte, die geheime Wurzel alles nationalen Daseins.[9] Der Volksgeist erscheint bei Hegel als etwas, das nicht ursprünglich vorhanden ist, sondern erst gebildet werden muss. Er wird „gebildet", „erzeugt", „erzogen" und wirkt dann freilich wieder zurück auf den einzelnen und durch den einzelnen wie-

1 G. W. F. Hegel, *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften III,* Frankfurt/M. 1970, 336.

2 Ebd.

3 Nach Löchte umfasst der Terminus Volk bei Herder im Wesentlichen vier Bedeutungsfelder: 1.Volk als Sammelbegriff für eine Menge, 2. Volk als Bezeichnung einer staatlichen Einheit, unabhängig von der Abstammung, 3. Volk als Begriff für die unteren gesellschaftlichen Schichten, 4. Volk im Sinne von Völkerschaft oder Nation (Anne Löchte, *Johann Gottfried Herder, Kulturtheorie und Humanitätsidee der Ideen, Humanitätsbriefe und Adrastea*, Würzburg 2005, 79).

4 Reghaby ist der Meinung, dass Hegels Dialektik und Herders Zeitgeist, eine ähnliche Funktion haben und beide progressiv sind, doch zugleich auch traditionell und stellen die dynamische Kraft des Volksgeistes dar. (Heydar Reghaby, *Revolutionäre und Konservative Aspekte in der Philosophie des Volksgeistes. Untersuchungen zu Rousseau, Herder, Burke und Hegel*, Berlin 1963, 190).

5 Oscar Daniel Brauer, *Dialektik der Zeit. Untersuchungen zu Hegels Metaphysik der Weltgeschichte,* Stuttgart-Bad Cannstatt 1982, 54.

6 Walter Jaeschke, „Die Vernünftigkeit des Gesetzes. Hegel und die Restauration im Streit um Zivilrecht und Verfassungsrecht", in: *Hegels Rechtsphilosophie im Zusammenhang der europäischen Verfassungsgeschichte*, Hrsg. Hans-Christian Lucas; Otto Pöggeler, Stuttgart-Bad Cannstatt 1986, 234–235.

7 Oscar Daniel Brauer, *Dialektik der Zeit. Untersuchungen zu Hegels Metaphysik der Weltgeschichte,* 54.

8 Franz Rosenzweig, *Hegel und der Staat,* Berlin 2010, 379.

9 Ebd.

Bereitgestellt von | De Gruyter / TCS
Angemeldet
Heruntergeladen am | 23.03.15 11:26

derum auf die Mächte, die ihn erzeugt und gebildet haben.[10] Die Sitten und Gewohnheiten eines Volkes, seine Lebensordnung sind vernünftig gegliedert. Deshalb ist es nach Haase für Hegel möglich zu bestimmen, was an der Lebensordnung eines Volkes dem Geist entspricht.[11] Nach Hegel wird für die Wirksamkeit des Volksgeistes der Staat und das Gesetz als maßgebend betrachtet.[12] Der Volksgeist muss deshalb im Zusammenhang mit dem Selbstbewusstsein des Volkes, seiner Bildung und den Veränderungen zusammenpassen.

2 Volksgeist als Produktivität

Hegel sieht den Volksgeist als ein gemeinschaftliches Werk aller. Wenn Hegel von dem Geist eines Volkes spricht, sieht er das Volk als eine in sich entwickelte, organische Totalität. Aber das Wort „Volk“[13] wurde von ihm auch im verächtlichen Sinne gebraucht, entsprechend dem Begriff Pöbel, mit dem er die niederen Volksschichten bezeichnete, deren Masseninstinkte stärker sind als ihre Einsicht.[14] Hegel bezeichnet die Erzeugung des Pöbels als das Herabsinken einer Masse unter das Maß eines gewissen Existenzminimums. Der Pöbel ist durch soziale Bindungslosigkeit gekennzeichnet und manifestiert sich in der Desorganisation der bürgerlichen Gesellschaft.[15] Die Armut an sich macht aber nach Hegel keinen Pöbel, nur die Arbeitsscheu und der Leichtsinn.[16] Also gibt es bei Hegel auch einen „reichen Pöbel“. „Atomisierung, Entfremdung, Entbindung, Desintegration sind die Charakteristika, die den Pöbel auszeichnen“.[17] Der Terminus Volksgeist kommt dort vor, wo das Volk auch etwas Produktives leistet. Hier ist aber Hegel nach nicht mehr vom Volk als einer allgemeinen Gesamtheit die Rede, sondern von einer bestimmten Gliederung und Organisation. Hegel sieht in dem Individualismus und Egoismus der Bürger, die atomisierte Seite und bezeichnet ihn teilweise als den Pöbel.[18] Der „Geist eines Volkes“ ist dagegen der organisierte und nicht atomisierte Teil des Volkes.

10 Franz Rosenzweig, *Hegel und der Staat*, 45.

11 Marco Haase, „Der Geist als ‚pouvoir constituant‘. Hegel zwischen Sieyès und Savigny“, in: *Glauben und Wissen*: Dritter Teil, Hegel Jahrbuch, Hrsg. Andreas Arndt, Karol Bal, Henning Ottmann, Berlin 2005, 271.

12 S. Brie, *Der Volksgeist bei Hegel und in der historischen Schule*, Berlin und Leipzig 1909, 16.

13 „Analog zum lateinischen Unterschied zwischen ‚vulgus‘ und ‚populus‘ unterscheidet Hegel zwei Bedeutungen. Einerseits wird das Volk als eine teils natürliche, teils kulturelle Gemeinschaft eingeführt, andererseits wird es als die Vielen, oder als Menge einzelner Individuen, dem Monarchen oder der Regierung entgegengesetzt“(...) Hegel, der anfangs den Begriff „Volk“ öfter benutzt, betont in seinen späteren Schriften, dass das Volk nur als Staat imstande ist, nach außen Souveränität und Selbständigkeit zu behaupten (Paul Crusyberghs, „Volk“, in: Hegel-Lexikon, Hrsg. Paul Cobben, Paul Cruysberghs, Peter Jonkers, Darmstadt 2006, 215). Das Aggregat der Privaten pflegt häufig das Volk genannt zu werden; als solches Aggregat ist es aber *vulgus*, nicht *populus*; und in dieser Beziehung ist es der alleinige Zweck des Staates, dass ein Volk nicht als solches Aggregat zur Existenz, zur Gewalt und Handlung komme. [...] Das Volk wäre in einem solchen Zustand eine unförmliche, wüste, blinde Gewalt, wie die des aufgeregten Meeres (E § 544).

14 Paul Vogel, *Hegels Gesellschaftsbegriff*, Berlin 1925, 81.

15 Sidonia Blaettler, *Der Pöbel, die Frauen etc., Die Massen in der politischen Philosophie des 19. Jahrhunderts*, Berlin 1995, 29.

16 G. W. F. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, Frankfurt/M. 1986, 389–390.

17 Frank Ruda, „Hegels Pöbel. Eine Untersuchung der *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, Konstanz 2011, 68.

18 Bobbio besteht auch darauf, dass eine Verfassung von Hegels organischer Konzeption abhängt. (Norberto Bobbio, „Sur la Notion de constitution chez Hegel“, in: *Revue européenne des sciences sociales*, T. 18, No. 52, La philosophie politique de G. W. F. Hegel: Annales de philosophie politique, No. 12 (1980), 135.

Bereitgestellt von | De Gruyter / TCS
Angemeldet
Heruntergeladen am | 23.03.15 11:26

3 Der Begriff Bildung im Zusammenhang mit der Verfassung

Die Verfassung spiegelt nach Hegel die innere Bildung eines Volkes. Nach Hegel, geht jede Verfassung notwendig aus dem jeweiligen Bildungstand hervor.[19] Der Begriff Bildung kommt in verschiedenen Kontexten vor. Bildung im Rahmen der Herr-Knecht Beziehung, Bildung als Erziehung, Bildung als ein Bewusstseinsprozess. Die Bildung ist auch mit dem Fortschreiten des Bewusstseins der Freiheit in Zusammenhang gebracht worden.

Hegel benutzt wie den Begriff Bildung auch den Begriff Verfassung auf verschiedene Weisen. Verfassung als Regierungsform, als Organisation des Staates und Verfassung als die Konstitution eines Staates. Hegel, sieht die Verfassungen als das Werk vergangener Jahrhunderte.[20] Die Verfassung ergibt sich „aus der Evolution einer politischen Kultur, aus dem Gesamtvorgang „der Weise und Bildung des Selbstbewusstseins" eines bestimmten Volkes".[21]

Die Frage „Wer macht die Verfassung?" beantwortet Hegel: „Niemand, sondern sie macht sich selbst" (Wa 189 f; 134 Anm.) Lucas Meinung nach antwortet Hegel in grundsätzlicher Weise, obwohl er sich auf den Volksgeist bezieht, gegen die Produktivität des Volkes.[22] In der Wannemann Nachschrift – wie Lucas schreibt – sieht Hegel Ludwig XVIII. als Geburtshelfer, der die Verfassung gab; die selbst aber als Resultat der Fortbildung des Volksgeistes hervorgegangen war. „Das Wahrhafte des Volksgeistes, das, was der Volksgeist produzierte, gab er (sc. Ludwig XVIII: und entsprechend der württembergische König Friedrich) in seiner Charta dem Volk [...] dass er dem Volk die Verfassung gab, war nur der Akt der Autorität, der Inhalt war aber der geläuterte Volksgeist" (Wa 191; 134 Anm.). Dem Entwicklungsprozess der Geschichte entspricht die Bildung dessen, was Hegel Volksgeist nennt; ebenso wie diese Bildung sich fortentwickelt, stellen auch Verfassungen einen Prozess dar, der sich unabschließbar weiterzuentwickeln hat.[23] Lucas Analyse der Antwort „niemand" auf die Frage, wer die Verfassung macht, ist, dass nach Hegel in Preußen der große Geist, die welthistorische Gestalt fehlt, die den erforderlichen Akt zur Verwirklichung der konstitutionellen Monarchie durchführen, also eine Verfassung diesen Inhalts geben kann.[24] Hegel sieht aber auch die Schwierigkeiten einer Kodifikation. Obgleich das Recht im Volksgeist lebt, ist das Selbstbewusstsein nicht Sache des gesamten Volkes, sondern die Aufgabe weniger: „der Gebildetsten, der Weisen" (Wa 134 Anm.). Nach Jaeschke hat der sich im Staat eine Organisation gebende Volksgeist, Recht über die *consuetudines* hinaus zur *lex* erhoben, weil er in seiner vernünftigen Organisation selbst das freie sich wissen des Volkes ist.[25] Albrecht in seinem Buch *Hegel und die Demokratie* greift auch die Frage, wer die Verfassung macht auf, und er macht darauf aufmerksam, dass die Verfassung nicht etwas Gemachtes ist, sondern in verfassungsmäßigen Bahnen verändert wird.[26] Hegel betrachtet es grundsätzlich als falsch, die Verfassung als

19 Herbert Schnädelbach, *Die Verfassung der Freiheit, Grundlinien der Philosophie des Rechts*, Hrsg. Ludwig Siep, Berlin 2005, 248

20 G. W. F. Hegel, *Frühe Schriften*, Frankfurt/M. 1986, 452.

21 Rolf Grawert, „Verfassungsfrage und Gesetzgebung in Preußen", in: *Hegels Rechtsphilosophie im Zusammenhang der europäischen Verfassungsgeschichte*, Hrsg. Hans-Christian Lucas; Otto Pögeler, Stuttgart-Bad Cannstatt 1986, 288.

22 Hans-Christian Lucas, „Wer hat die Verfassung zu machen, das Volk oder wer anders?"Zu Hegels Verständnis der konstitutionellen Monarchie zwischen Heidelberg und Berlin", in: *Hegels Rechtsphilosophie im Zusammenhang der europäischen Verfassungsgeschichte*, Hrsg. Hans-Christian Lucas; Otto Pögeler, Stuttgart Bad Cannstatt 1986, 209.

23 Hans-Christian Lucas, „Wer hat die Verfassung zu machen, das Volk oder wer anders?", 210.

24 Ebd. , 218.

25 Walter Jaeschke, „Die Vernünftigkeit des Gesetzes. Hegel und die Restauration im Streit um Zivilrecht und Verfassungsrecht", in: *Hegels Rechtsphilosophie im Zusammenhang der europäischen Verfassungsgeschichte*, Hrsg. Hans-Christian Lucas, Otto Pögeler, Stuttgart-Bad Cannstatt 1986, 221.

26 Reihard Albrecht, Hegel und die Demokratie, Bouvier Verlag, 1978, 221.

Bereitgestellt von | De Gruyter / TCS
Angemeldet
Heruntergeladen am | 23.03.15 11:26

etwas Gemachtes zu sehen. Damit sieht Albrecht einen demokratischen Gedanken ausgedrückt, die Verfassung ist damit kein Gnadenakt des Souverän und vor der Staatsgewalt.[27]

Jedes Volk hat nach Hegel eine andere Verfassung; die englische Verfassung den Preußen geben zu wollen, wäre so absurd wie die preußische den Türken zu geben.[28] Eine Verfassung muss den Geist des Volkes und seine innere Bildung spiegeln.[29] Erst das gebildete Volk sammelt seine Gesetze und stellt das Gewohnheitsrecht zu einem Gesetzbuch zusammen. Aber eine bloße Sammlung wird unförmig, lückenhaft und unbestimmt. Bei einem konsistenten Gesetzbuch sind die Rechtsprinzipien allgemein und durch höhere Bestimmtheit ausgezeichnet, dabei muss es für die weitere Entwicklung offen sein.[30] Hegel gibt das Beispiel eines Strafkodex, der sich seiner Zeit und dem Zustand der bürgerlichen Gesellschaft anpassen muss.[31] Auch auf die Verständlichkeit der Gesetze für das Volk macht Hegel aufmerksam.[32] Für das öffentliche Gesetzbuch sind nach Hegel einfache und allgemeine Bestimmungen zu fordern.[33] Auch wenn die ursprünglichen Gesetze Unrecht enthalten, wird es mit der Zeit durch das Vernünftige in den historischen Institutionen ersetzt, so Hegel.[34] Die Forderung nach einem vollkommenen Gesetzbuch, das keiner Veränderung mehr bedarf, sieht Hegel, insbesondere in der deutschen Geschichte, als ein Problem an. Die Vorstellung, ein perfektes Gesetz verabschieden zu können, gründet nach Hegel auf einer falschen Auffassung von der Natur endlicher Gegenstände.[35] Nach Hegel hängt es von der erreichten Bildungsstufe ab, inwiefern die Verfassung in der Tat vollkommen oder nur zum Teil vernünftig ist und ob sie im Allgemeinen befolgt wird.[36] Die Legitimität der Verfassung hängt somit „nicht von dem Willen historisch-kontingenter Gesetzgeber ab, sondern von dem kulturellen Entwicklungszustand der ‚Weise und Bildung des Selbstbewusstsein' eines Volkes".[37]

Ein Volk kann ebenso gut diese als auch eine andere Verfassung haben. Sie hängt von dem Charakter, den Sitten, dem Grade der Bildung, seiner Lebensart und seinem Umfange ab.[38] Nach Hegel hat jedes Volk eine ihm angemessene Verfassung, deshalb ist es unangemessen, einem Volk seinem Inhalte nach eine mehr oder weniger vernünftige Verfassung *a priori* geben zu wollen.[39] Hegel gibt das Beispiel Napoleons, der den Spaniern eine Verfassung geben wollte, diese aber nicht vom Volk akzeptiert wurde. Napoleons Verfassung mag vielleicht vernünftiger gewesen

27 Ebd.

28 G. W. F. Hegel, *Rechtsphilosophie*, Hrsg. Karl-Heinz Ilting, 4. Band, Stuttgart Bad Cannstatt 1974, Nach der Vorlesungsnachschrift von K. G. v. Griesheims 1824/25, 663.

29 G. W. F. Hegel, *Rechtsphilosophie*, Hrsg. Karl-Heinz Ilting, 3. Band, Stuttgart – Bad Cannstatt 1974, Nach der Vorlesungsnachschrift von Hotho 1922/23, 754. In der Vorlesung von 1919/1920 heißt es: „Spinoza sagt, Gott habe den Juden als einem widerborstigen, eigensinnigen Volke ihre Verfassung zur Strafe gegeben" (G. W. F. Hegel, *Philosophie des Rechts*, Die Vorlesung von 1819/20 in einer Nachschrift herausgegeben von Dieter Henrich, Frankfurt/M. 1983, 234).

30 G. W. F. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, 362.

31 *Ebd.*, 372.

32 „Die Gesetze so hoch aufhängen, wie Dionysios der Tyrann tat, daß sie kein Bürger lesen konnte, – oder aber sie in den weitläufigen Apparat von gelehrten Büchern, Sammlungen von Dezisionen abweichender Urteile und Meinungen, Gewohnheiten usf. und noch dazu in einer fremden Sprache vergraben, so daß die Kenntnis des geltenden Rechts nur denen zugänglich ist, die sich gelehrt darauf legen, – ist ein und dasselbe Unrecht. – Die Regenten, welche ihren Völkern, wenn auch nur eine unförmliche Sammlung, wie Justinian, noch mehr aber ein Landrecht, als geordnetes und bestimmtes Gesetzbuch, gegeben haben, sind nicht nur die größten Wohltäter derselben geworden und mit Dank dafür von ihnen gepriesen worden, sondern sie haben damit einen großen Akt der Gerechtigkeit exerziert" (G. W. F.Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, 368).

33 G. W. F. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, 369.

34 G. W. F. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, 368.

35 Ebd.

36 Adrian Peperzak, *Hegels praktische Philosophie*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1991, 296.

37 Kim Dong Ha, *Anerkennung und Integration. Zur Struktur der Sittlichkeit bei Hegel*, Hrsg. Heinrich Bußhoff und Jürgen Gebhardt, Würzburg 2011, 176.

38 G. W. F. Hegel, *Nürnberger und Heidelberger Schriften*, Frankfurt/M. 1986, 250.

39 G. W. F. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, 440.

Bereitgestellt von | De Gruyter / TCS
Angemeldet
Heruntergeladen am | 23.03.15 11:26

sein als die früheren Verfassungen der Spanier, aber diese stießen es als etwas Fremdes zurück. Hegel nimmt dies als Beleg dafür, dass die Gesetze aus der Entwicklung des Volkes und nicht eine individuelle Setzung von Menschen sind.[40] Das Volk muss demnach seine Verfassung als die Wiederspiegelung seines Zustandes empfinden, sonst kann sie zwar äußerlich vorhanden sein, z. B. durch die Gewähr einer Besatzungsmacht, aber sie hat „keine Bedeutung und keinen Wert".[41]

Hegel schreibt in der *Württembergischen Verfassung* „wie blind sind diejenigen, die glauben mögen, dass Einrichtungen, Verfassungen, Gesetze, die mit den Sitten, den Bedürfnissen, der Meinung der Menschen, die, aus denen der Geist entflohen ist, länger bestehen, dass Formen, an denen Verstand und Empfindung kein Interesse mehr nimmt, mächtig genug seien, länger das Band eines Volkes auszumachen."[42] Hegel sieht wie wichtig es ist, dass die Verfassung sich der Zeit und den Umständen anpasst.

4 Die Organisation und Freiheit der Bürger

Wenn es die gleiche Autorität ist, die die Verfassung und den Geist des Volkes ausmacht, können wir die Autorität, die eine Verfassung ausmacht in der Produktivität und Organisation des Volkes finden. Die Produktivität der Organisation hängt von dem Bildungsgrad der Bürger ab. Nach Hegel hat jedes Volk eine ihm angemessene Verfassung und diejenige, welche nicht angemessen ist, wird vom Volk abgestoßen, wie die der Spanier zu Zeiten Napoleons. Eine aufgezwungene Verfassung hat also keine Überlebungschance.

Die Garantie, dass eine Verfassung überlebt, besteht darin, dass die Gesetze vernünftig sind und ihre Verwirklichung gesichert ist.[43] Hegel meint, dass unter Verfassung die bestimmten Rechte, d. i. die Freiheiten und die Organisation der Verwirklichung derselben verstanden werden muss.[44]

„Freiheit und Gleichheit sind die einfachen Kategorien, in welche häufig das zusammengefasst worden ist, was die Grundbestimmung und das letzte Ziel und Resultat der Verfassung ausmachen sollte".[45] Gleichheit benutzt Hegel in dem Sinne, dass Bürger vor dem Gesetz gleich sind und was Freiheit betrifft, so wird sie im negativen Sinne gegen fremde Willkür und gesetzlose Behandlung verstanden.[46] Hegel kritisiert die Württembergische Verfassung wegen Privilegien, die keine Moral beinhalten und auch nicht die individuelle Freiheit berücksichtigen.[47] Hegel kritisiert auch die Verfassung in England, welche als die freieste angesehen wird, weil die Privatpersonen Teilnahme an dem Staatsgeschäft haben.[48] Doch sieht Hegel darin nicht die objektive Freiheit und kein vernünftiges Recht, sondern vielmehr formelle Freiheit und Privatinteresse.[49]

Hegel spricht in seiner Schrift *Über die englische Reformbill* von einer nur auf positivem Recht gegründeter Gesetzgebung.[50] Hier sehen wir eine wichtige Unterscheidung, die Hegel zwischen

40 Christoph Mährlein, *Volksgeist und Recht. Hegels Philosophie der Einheit und ihre Bedeutung in der Rechtswissenschaft*, Würzburg 2000, 91.
41 G. W. F. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, 440.
42 G. W. F. Hegel, *Frühe Schriften*, 269.
43 G. W. F. Hegel, *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften III*, 336.
44 Ebd., 330.
45 Ebd., 332.
46 Ebd., 332.
47 David Schultz, Gustavus Adolphus College, „Hegel's Constitutionalism", Commenwealth: A Journal of Political Science, Vol. 4.2, (1990), 34.
48 G. W. F. Hegel, *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften III*, 342.
49 Ebd.
50 G. W. F. Hegel, *Berliner Schriften*, 1818–1831, Frankfurt/M. 1970, 128.

Bereitgestellt von | De Gruyter / TCS
Angemeldet
Heruntergeladen am | 23.03.15 11:26

rationalen und positiven Verfassungen macht.[51] Verfassungen, die auf Privilegien und Willkür gegründet sind, können zwar positive Gesetze beinhalten, aber sie sind nicht unbedingt vernünftig. Die Vernunft der Verfassung liegt wiederum in der Organisation der verschiedenen Schichten der Gesellschaft und die Garantie dessen in der Freiheit und Gleichheit der Bürger.

Wie Hegel die deutsche Geschichte kritisiert, in dem er schreibt, dass der Wunsch nach einem vollkommenen Gesetzbuch, das keiner Veränderung mehr bedarf, ein Problem in der deutschen Geschichte ist, können wir das gleiche Problem auch in anderen Ländern beobachten. Die Probleme, die man in verschiedenen Ländern mit einer neuen Verfassung zu lösen versucht, können nicht nur mit einer neuen, universalen Normen angepassten Verfassung gelöst werden, sondern es sind meistens Probleme, die von dem Bildungssystem und Bildungsgrad der Bürger abhängen. Sonst werden zwar Reformen gemacht, aber weil die Mentalität die gleiche bleibt, ändert sich in der Praxis nicht viel. Wir sehen auch heute wie wichtig Hegels Analyse ist, dass eine Verfassung einem Volk nicht *a priori* gegeben werden kann, sondern aus dem Geist des Volkes, welches als seine Organisation verstanden werden soll, entspringen muss. Eine gebildete, bewusste Bevölkerung wird umso mehr Freiheit und Rechte bekommen, je mehr sie ihre Grenzen ausweiten wollen. Deshalb sollte die Verfassung nicht als etwas „Gemachtes" und Fertiges, sondern immer in einem Prozess des „Werdens" verstanden werden, welche in Zusammenhang mit der Bildung und Organisation der Bürger immer von neuem gebildet und geformt wird.

Dr. Birden Güngören Bulgan
Galatasaray Üniversitesi
Hukuk Fakültesi
Çırağan Cad. 36 34357 Ortaköy /İstanbul
bir_den@yahoo.com

51 David Schultz, Gustavus Adolphus College, „Hegel's Constitutionalism", 34.

Bereitgestellt von | De Gruyter / TCS
Angemeldet
Heruntergeladen am | 23.03.15 11:26